

## ***Richtlinie zur Beseitigung und/oder Vorbeugung von Leerständen, von Ladenlokalen und Geschäftsimmobilien im Gemeindegebiet Dettelbach***

Sich verändernde Rahmenbedingungen, ein zunehmendes Online-Geschäft und eine insgesamt angespannte Gesamtsituation im Einzelhandel führen dazu, dass gerade kleinere Geschäftslokale geschlossen werden und so Ladenlokale und Gewerbeimmobilien in den Ortskernen nicht selten für einen längeren Zeitraum leer stehen.

Ziel dieses Förderprogramms ist die dauerhafte Sicherung der Versorgungsfunktion für die Bevölkerung, die Förderung der Wirtschaftskraft und die dauerhafte Belebung der Ortskerne durch Leerstandbeseitigung und Vitalisierung von Gastronomie- und Gewerbeimmobilien.

### **I. Allgemeine Voraussetzungen**

Gefördert wird die Neueröffnung bzw. Wiederbelebung eines Ladenlokals, Gastronomieobjekt oder Geschäftsimmobilie im Fördergebiet *sowie Vorhaben mit sozialer und kultureller Nutzung*.

Dieses Fördergebiet erstreckt sich auf das komplette Gemeindegebiet. Ausgenommen sind lediglich der Mainfrankenpark und das Industriegebiet „*Dettelbach-Ost*“.

Die Immobilie muss bereits leerstehend sein oder durch bereits erfolgte Kündigung ein Leerstand unmittelbar bevorstehen.

Antragsberechtigt sind Existenzgründer und Existenzgründerinnen, Einzelpersonen sowie Personengesellschaften und juristische Personen, die innerhalb des Geltungsbereiches einen Leerstand durch Aufnahme einer Geschäftstätigkeit beseitigen. Ihnen wird eine Starthilfe in Form eines Mietzuschusses gewährt.

Dieser Zuschuss soll im 1. Schritt helfen, bestehende Anlaufschwierigkeiten (Miet-, Genehmigungs-, Eröffnungskosten, Werbung) zu mindern.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der/die Zuschussempfänger/Zuschussempfängerin ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

Über schriftliche Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie die Verwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Dettelbach bearbeitet.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Stadt Dettelbach

### **II. Konditionen**

Sind die unter Punkt I. genannten Kriterien erfüllt, wird pro Ladenlokal oder Geschäftsimmobilie ein monatlicher Zuschuss in Höhe von

- bis zu 250,00 € für Einheiten bis 75 qm Nutzfläche

- bis zu 300,00 € für Einheiten bis 125 qm und
- bis zu 400,00 € für größere Einheiten

an die Mieterin/den Mieter (= Antragstellerin/Antragsteller) gezahlt.

Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate. Dieser kann um weitere 12 Monate verlängert werden. Hierzu sind vom Antragsteller besondere Gründe – auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – aufzuzeigen.

Die Förderung ist beschränkt auf max. 50 % der Kaltmiete, wobei maximal nur die ortsübliche Miete berücksichtigt wird. Besteht der Leerstand bereits länger als 12 Monate, kann von dieser Beschränkung abgewichen und 75 % der Kaltmiete (unter Berücksichtigung der oben genannten Höchstbeträge) als Zuschuss gezahlt werden.

Der Mietvertrag über die Räumlichkeit ist mit dem Antrag vorzulegen. Ist dieser noch nicht abgeschlossen, kann die Antragstellerin/der Antragsteller diesen innerhalb von 3 Monaten nachreichen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen dieser Frist, gilt der Antrag als verwirkt.

Die Anmeldung eines Gewerbes ist ebenfalls nachzuweisen, dies gilt nicht für Freiberufler und Freiberuflerinnen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt monatlich mit Beginn des Mietverhältnisses, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem der Bewilligungsbescheid erteilt wird **und** alle notwendigen Unterlagen (Mietvertrag, Gewerbeanmeldung) vorgelegt wurden.

Die Auszahlung der Fördermittel endet automatisch nach 12 Monaten oder im Fall einer vorherigen Kündigung des Mietverhältnisses mit dessen Ablauf. Dies gilt auch bei vorzeitiger Abmeldung des Gewerbes.

Der/die Antragsteller/Antragstellerin ist verpflichtet, Veränderungen, die die laufende Förderung beeinflussen können, anzuzeigen.

### **III. Allgemeine Richtlinien**

Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des/der Zuwendungsgebers/Zuwendungsgeberin gegeben. Im Detail entscheidet das zuständige Beschlussgremium der Gemeinde über die Rückforderung.

Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragsstellung und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt.

Der Bau- und Agrarausschuss als zuständiges Beschlussgremium kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen des Programms in besonderer Weise erfüllt werden, von den getroffenen Festlegungen Ausnahmen zulassen.

Sofern einhergehend mit dem Umzug ein neuer Leerstand innerhalb des Geltungsbereiches entsteht, behält sich der zuständige Ausschuss vor, eine Entscheidung im Sinne der bezweckten Zielsetzung herbeizuführen.

#### **IV. Finanzierungsvorbehalt**

Der Stadtrat legt jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen das Budget für dieses Programm fest.

#### **V. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Dettelbach, den 25.06.2020



Matthias Bielek  
Erster Bürgermeister